Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Pflege

Bundesministerium für Gesundheit
Leiter der Abteilung 4 Pflegeversicherung und -Stärkung
Dr. Martin Schölkopf
11055 Berlin
Referatspostfach: 4@bmg.bund.de

Anhörungspostfach:
Pflegereformgesetz-Verbaende@bmg.bund.de

Name: AAA Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e.V.

Email: info@aaa-deutschland.de

Datum: 10. Juni 2026

Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungs-gesetz - PNOG); hier: Verbändeanhörung vom 05.06.2026

Sehr geehrter Herr Dr. Schölkopf,

die AAA Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss von Pflegeschulen in Deutschland, deren satzungsgemäßer Auftrag ist, die Pflege in Lehre, Praxis und Forschung so weiterzuentwickeln, dass eine zeitgemäße, professionelle und hochwertige Pflege und Versorgung angeboten werden kann. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und geben hiermit unsere Rückmeldung zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz - PNOG) aus Ihrer Nachricht vom 05.06.2026.

I. Vorbemerkung

Das PNOG sieht vielschichtige und weitreichende Reformen im Bereich der sozialen Pflegeversicherung vor, die einer eingehenden Würdigung, Folgeabschätzung und Kommentierung bedürfen. Die hierfür zur Verfügung stehende Frist von fünf Tagen zur Einreichung der Stellungnahme ist der Bedeutsamkeit der Reform nicht angemessen. Der gegebene Reformstau und daraus resultierende Reformdruck sollte nicht zulasten der wichtigen fachlichen Begleitung des Vorhabens durch die Verbände gehen.

Die in der AAA zusammengeschlossenen Pflegeschulen sehen sich in besonderer Weise der Ausbildung für den Bereich der Langzeitpflege verpflichtet. Vor diesem Hintergrund konzentrieren wir uns in unseren weiteren Ausführungen auf die Aspekte der Reform mit direkter Relevanz für die Qualifizierung von pflegerischen Assistenz- und Fachkräften.

II. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

Die in § 6 Abs. 1 SGB XI vorgesehene Unterstützung von Pflegebedürftigen in den Pflegeeinrichtungen durch „eine gesundheitsbewusste Alltagsgestaltung und durch präventiv und rehabilitativ ausgerichtete Pflegemaßnahmen, die Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist darauf zu achten, dass es sich hierbei um eine *Ergänzung* handeln muss, der keinesfalls eine Rückabwicklung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der fachlichen Erungenschaften aus der Einführung des Strukturmodells (EinStep) bedeuten darf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang (siehe Stellungnahme der DGCC vom 10.06.26). Aus der Perspektive der AAA-Fachgesellschaft ist ferner wichtig, dass das erweiterte Rollenprofile auch in den Aus-, Fort- und Weiterbildungsvorgagen für die Beschäftigten in der Pflege abgebildet wird. Dies wird zeitnahe Änderungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Ausbildungen zur Pflegefachperson sowie Pflegefachassistenz sowie in den Rahmenlehrplänen auf der Ebene des Bundes als auch der Länder nach sich ziehen müssen. Auch die Weiterbildungsordnungen auf Bundes- und Landesebene sind anzupassen. Dies betrifft beispielswiese die Rahmenrichtlinien zur Weiterbildung Betreuungsassistenz aber auch die Weiterbildungsordnungen anderer anderer Berufsgruppen, insb. der Therapieberufe, deren multiprofessioneller Beitrag zu dem in § 6 Abs. 1 SGB XI adressierten erweiterten in der Fokus erforderlich sein wird.

Auch zu der in § 7 c SGB XI vorgesehenen Pflegebegleitung wird auf die seitens der DGCC gemachten Vorschläge zur präzisierenden Umbenennung in pflegebezogene Beratung und zur Qualifizierung dieser Expert*innen verwiesen, die hier ebenfalls unterstützt werden. Ergänzend wird angemerkt, dass die Pflegebegleitung nicht notwendigerweise durch (im Care und Case Managment weitergebildete) Pflegefachkräfte erfolgen muss und es aus versorgungspolitschen Gründen, angesichts des bestehenden und sich weiter verschärfenden Fachkraftmangels in der Pflege, auch nicht denkbar ist, wie die künftigen Pflegebegleitungen aus dem Pool der Pflegefachkräfte kommen können. Wie die DGCC halten auch wir daran fest, dass pflegebezogene Begleitung und Beratung sowie Case Management nicht an eine Profession gebunden ist. Zugleich sollten erreichte Professions- und Qualitätsstandards in den Bereichen Pflege und Soziale Arbeit nicht unterlaufen werden.

Zu den aus §§ 10 f. SGB XI vorgesehenen nächsten Schritten in der Digitalisierung ist zu berücksichtigen, dass jede einschlägig entwickelte Innovation der Implementierung bedarf. Die damit einhergehenden Veränderungen brauchen eine Verankerung nicht nur in individuellen fachlichen Kompetenzen und Beauftragungen bei einzelnen, technisch besonders affinen Fach- und Führungskräften. Die veränderten Arbeitsgrundlagen und -umgebungen bedürfen vielmehr differenzierter Personal- und Organisationsentwicklungsprozesse, zu denen die Pflegeeinrichtungen das Angebot der Beratung und Begleitung erhalten müssen.

III. Abschließend

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erscheinen die unter II. benannten Hinweise aus der Perspektive der Ausbildung als besonderes relevant. Die AAA-Fachgesellschaft verweist im Übrigen auf die o.g. Stellungnahme der DGCC, der sie sich ausdrücklich anschließt.

Einverständnis zur Veröffentlichung gemäß § 47 GGO
Wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Stellungnahme einschließlich des Namens unserer Organisation im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den Internetseiten des Bundesministeriums vollständig und dauerhaft veröffentlicht wird.

Neckargerach, den 10.06.2026

AAA-Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V.